

## HYGIENE-KONZEPT

### LEUNA-DIALOG 2020 (27.10.2020, cCe KULTURHAUS LEUNA)

#### GEMÄß ACHE SARS-CoV-2-EINDÄMMUNGSVERORDNUNG

#### 1. Grundlage

Laut der 8. SARS-CoV-2-EindV § 7 Abs. 1 sind Messen für den Publikumsverkehr geöffnet, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV sichergestellt werden.

#### 2. Informationen und Kontrolle

Gemäß § 2 Satz 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV hat der Veranstalter alle anwesenden Personen in einem Erfassungsbogen zu erfassen, welcher nachfolgende Angaben enthalten muss: *Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer*. Der Erfassungsbogen (siehe Anlage 1) wird spätestens vier Wochen nach Ende der Veranstaltung gelöscht.

Zur Einhaltung (Anzahl und Identität) werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a. bereits im Vorfeld der Veranstaltung werden sämtliche Teilnehmer hinsichtlich der Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert (per E-Mail bzw. auf der Veranstaltungs-Homepage),
- b. alle anwesenden Teilnehmer (Personal und Messebesucher) werden mit den geforderten Daten im Erfassungsbogen registriert
- c. die Besucherzahl ist auf 350 Messebesucher beschränkt; es erfolgt die zahlenmäßige Erfassung der Messebesucher,
- d. alle Personen sind ab Betreten des Gebäudes verpflichtet, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,
- e. bei allen Personen wird beim Betreten Fieber gemessen,
- f. allen Teilnehmern wird empfohlen, die Corona-App des Bundes zu nutzen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt:

- a. für Personen, die in Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen stehen bzw. in den letzten 14 Tagen standen,
- b. für Personen, die in den letzten 14 Tage in Risikogebieten waren – ausgenommen sind Personen, die einen negativen Corona-Test vorweisen können,
- c. für Personen, die augenscheinlich typische Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen aufweisen,
- d. für Teilnehmer unter sechs Jahren.

### **3. Allgemeine Hygieneregeln**

Gemäß § 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV sind im Sinne dieser Verordnung für die Umsetzung der Leuna-Dialog 2020 die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen.

Zur Einhaltung der Hygieneregeln werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a. es wird ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime umgesetzt,
- b. es erfolgt das regelmäßige Lüften in den Räumen. Alle Türen für Eingänge, Durchgänge und Ausgänge werden – soweit möglich – für die Frischluftzufuhr geöffnet. Vorhandene Lüftungsanlagen im Carl-Bosch-Saal, im Walter-Bauer-Saal sowie im MAXX Restaurant (Catering) werden für den kontinuierlichen Luftaustausch während der Veranstaltung eingeschaltet,
- c. das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen verpflichtend,
- d. über Lautsprecherdurchsagen und gut sichtbare Hinweisschilder bzw. Bildschirmhinweise wird auf die Abstandregelung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts im gesamten Gebäude hingewiesen,
- e. für alle Personen wird ausreichend Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich und in den Sanitärbereichen bereitgestellt,
- f. das Personal und die Messebesucher werden angehalten, sich beim Betreten die Hände zu desinfizieren sowie in regelmäßigen Abständen ihre Hände zu waschen,
- g. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen.

### **4. Maskentragungspflicht**

Im gesamten Veranstaltungsbereich besteht für alle Personen die Pflicht, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu Tragen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- a. für Personen, welchen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis eines ärztlichen Attests bzw. Abgabe einer schriftlichen Selbsterklärung unter Angabe der Gründe für die Unzumutbarkeit),
- b. für das Personal an den einzelnen Ständen, sofern sich an deren Standort keine Messebesucher/innen aufhalten und der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann,
- c. wenn ein anderer mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Bei Verstoß gegen die Maskentragungspflicht, wird unverzüglich vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die betreffende Person des Hauses verwiesen.

## **5. Reinigung und Desinfektion**

Zur Wahrung der allgemeinen Hygieneregeln wird ausreichend Händedesinfektionsmittel durch Automatikspender am Eingang des Gebäudes bzw. als Spender in den Toiletten bereitgestellt. Dem Personal und den Messebesuchern stehen zudem ausreichend sanitäre Einrichtungen für die Handreinigung zur Verfügung.

Parallel dazu erfolgt die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Sanitärbereiche, Türklinken und Handläufe.

## **6. Abstandsregeln und Maßnahmen zu deren Einhaltung**

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Satz 1 Nr. 3. der 8. SARS-CoV-2-EindV ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (soweit möglich und zumutbar) zu wahren sowie eine Ansammlung von mehr als zehn Personen zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen werden zur Einhaltung der Abstandsregeln ergriffen:

- a. soweit möglich, erfolgt als Maßnahme zur Einhaltung der Abstandsregeln eine räumliche Trennung und die Anbringung von Abstandmarkierungen,
- b. das Personal und die Messebesucher werden durch zahlreiche und im gesamten Gebäude gut sichtbare Aushänge und Hinweisschilder angehalten, sich verantwortlich zu verhalten (Abstandsregelung, Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung/Verabschiedung),
- c. um das Risiko größerer Menschenansammlungen zu minimieren, erfolgt, soweit möglich, im Ausstellungsbereich mittels der Markierung von Laufrichtungen eine Einbahnstraßenregelung (siehe Anlage 3).

Bei grobem Verstoß einzelner Personen gegen eine der Regeln, wird unverzüglich vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die betreffende Person des Hauses verwiesen.

## **7. Sanitäre Einrichtungen (Sanitärbereiche und Waschgelegenheiten)**

Das cCe Kulturhaus Leuna verfügt über ausreichend sanitäre Einrichtungen, um die erforderliche Reinigung und Desinfektion für das gesamte Personal und die Teilnehmer sicher zu stellen.

## **8. Zusatzleistung Aussteller**

Bei Bedarf haben die Aussteller die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem Werksärztlichen Dienst der InfraLeuna GmbH am Ausstellungstag gegen einen Aufpreis in Höhe von 30,00 Euro (netto) einen Corona-Schnelltest durchzuführen.

### **Anlagen**

Anlage 1	Erfassungsbogen
Anlage 2	Hygiene-Hinweise
Anlage 3	Wegeplan cCe Kulturhaus Leuna

# LEUNA DIALOG 2020

## Erfassungsbogen zur Eindämmung der Pandemie

Dieser Erfassungsbogen muss von allen Personen vor Besuch der „LEUNA - DIALOG 2020“ ausgefüllt werden.

Er wird maximal zwei Monate aufbewahrt und auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet, um Sie im Falle einer möglichen Übertragung erreichen zu können. Bitte helfen Sie uns, die Gesundheit und Sicherheit aller Besucher sicherzustellen.

Name, Vorname .....

Adresse .....

.....

Telefon .....

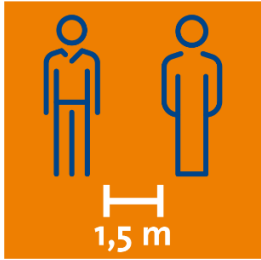
Datum/Uhrzeit  
des Besuchs .....

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die oben aufgeführten Angaben wahr und richtig sind. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation haben können.

Unterschrift .....

### Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet und spätestens nach Ablauf von 2 Monaten datenschutzkonform gelöscht.



Mindestabstand  
1,5 m wahren



Registrierungspflicht  
beachten



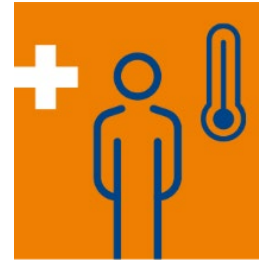
Kontaktbeschränkungen  
einhalten



Auf Umarmungen und  
Händeschütteln verzichten



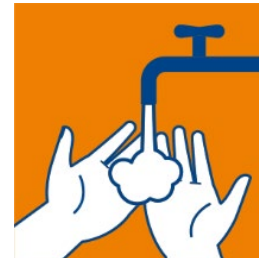
Mund-Nasen-Bedeckung  
tragen, außer am Tisch



Bei Krankheitsanzeichen  
auf einen Besuch verzichten



Nies- und Hustenetikette  
wahren



Händehygiene  
einhalten

# Leuna - Dialog Carl-Bosch-Saal 1.OG

